



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Entfernungspauschale bei Dreiecksfahrten

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19. Dezember 2012 (Az. [11 K 1785/11 F](#)) zur Höhe des Betriebsausgabenabzugs für sog. Dreiecksfahrten eines Steuerberaters Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, bei denen eine Einzelfahrt am Tag durch einen Mandantenbesuch unterbrochen wird (entweder Wohnung -Mandant-Büro-Wohnung oder Wohnung-Büro-Mandant-Wohnung).

Der Kläger ist selbstständiger Steuerberater. Die Privatnutzungsanteile für seine betrieblichen PKW ermittelte er nach der Fahrtenbuchmethode. Dabei behandelte er bei den Dreiecksfahrten stets alle drei Teilstrecken als betriebliche Fahrten. Das Finanzamt erkannte den vollen Betriebsausgabenabzug lediglich für die Teilstrecken an, die unmittelbar beim Mandanten begannen oder endeten. Für die jeweils unmittelbare Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb setzte es nur die hälftige Entfernungspauschale (0,15 EUR pro Entfernungskilometer) an.

Das Gericht gab der Klage teilweise statt. Es gewährte dem Kläger die ganze Entfernungspauschale (0,30 EUR pro Entfernungskilometer), versagte ihm aber den vollen Betriebsausgabenabzug. Die Betriebsausgaben seien für Strecken zwischen Wohnung und Betrieb auf die Entfernungspauschale begrenzt. Die typisierende Regelung gelte auch dann, wenn der gesetzgeberische Zweck, nämlich eine Minderung der Wegekosten durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Bildung von Fahrgemeinschaften, im Einzelfall nicht erreichbar sei. Entgegen der Ansicht des Finanzamts könne allerdings keine Begrenzung auf die Hälfte der Entfernung vorgenommen werden, auch wenn für einen der beiden Wege bereits ein voller Betriebsausgabenabzug gewährt wurde. Aus Vereinfachungsgründen sehe das Gesetz unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen

Fahrten und der Höhe des tatsächlich getragenen Aufwands eine Pauschalregelung mit Abgeltungswirkung vor. Der Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 12/13 anhängig.

Unangemessenes Geschäftsführergehalt bei Einschaltung eines Beirats

Bezüge der Geschäftsführer einer GmbH können auch dann zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, wenn die Ausgestaltung der Anstellungsverträge einem Beirat übertragen wurde. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. Dezember 2012 (Az. [13 K 125/09 E](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die alleinige Gesellschafterin einer GmbH war. Sämtliche Kommanditisten der Klägerin waren Kinder der drei GmbH-Geschäftsführer. Die GmbH hatte einen mit gesellschafterfremden Personen besetzten Beirat bestellt, dem es nach dem Gesellschaftsvertrag oblag, die Höhe der Geschäftsführergehälter zu bestimmen. Das Finanzamt hielt die Gesamtausstattung der Geschäftsführer im Verhältnis zu Vergütungen, die Geschäftsführer vergleichbarer Unternehmen erhielten (externer Betriebsvergleich), für zu hoch und setzte insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung an.

Das Gericht folgte der Einschätzung des Finanzamts. Da kein Fremdgeschäftsführer beschäftigt gewesen sei, sei ein interner Betriebsvergleich zur Ermittlung der Angemessenheit der Geschäftsführerbezüge nicht möglich. Der externe Betriebsvergleich, der zur Unangemessenheit der Bezüge führe, sei daher nicht zu beanstanden.

Da die Geschäftsführer nahe stehende Personen der Kommanditisten und damit auch der Klägerin seien, liege eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis vor. Die Einschaltung des Beirates stehe dem nicht entgegen. Anders als der Aufsichtsrat einer AG sei der Beirat bei einer GmbH nicht gesetzlich vorgeschrieben und könne jederzeit durch die Gesellschafter abgeschafft, ausgetauscht oder in seinen Aufgaben beschränkt werden. Tatsächlich hätten die Kommanditisten der Klägerin auch Einfluss auf den Beirat genommen, indem sie ihm die Höhe der Geschäftsführervergütungen „vorgeschlagen“ hätten. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Abzugsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten, die im Rahmen eines Strafverfahrens angefallen sind, als Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben (Urteil vom 27. November 2012, Az. [1 K 4121/09 E](#))

Zur Frage, ob die Einbringung eines Betriebes gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft im Jahr 2002 in Höhe der in den Vorjahren gebildeten Rücklagen zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) EStG führt (Urteil vom 14. November 2012, Az. [10 K 3378/09 Kap](#), Rev. BFH I R 7/13)

Zur Berücksichtigung von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten für ein Straf- und ein Disziplinarverfahren als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen (Urteil vom 5. Dezember 2012, Az. [11 K 4517/10 E](#))

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein selbstständiger Versicherungsagent, der neben Abschlussprovisionen auch Bestandsprovisionen erhält, Rückstellungen für Kundenbetreuung und

Bestandspflege bilden darf (Beschluss vom 18. Dezember 2012, Az. [11 V 3094/12 E.G](#))

Gewerbsteuer

Zur Gewerbesteuerpflicht eines Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft, die u. a. durch Einbringung von Personengesellschaften gegründet worden war, die ihrerseits innerhalb der nach § 18 Abs. 4 GewStG a. F. schädlichen Frist durch Umwandlung von Kapitalgesellschaften entstanden waren (Urteil vom 7. Dezember 2012, Az. [14 K 3829/09 G](#))

Schenkungsteuer

Zur Bemessung des steuerpflichtigen Erwerbs bei Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht an einem GmbH-Anteil, das sich der Schenker bei der Übertragung des Anteils zurückbehalten hatte (Urteil vom 10. Januar 2013, Az. [3 K 2461/11 Erb](#))

Umsatzsteuer

Zur Vereinbarkeit der Steuerpflicht von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten (§ 4 Nr. 9 Buchst. b) UStG) mit Europarecht (Beschluss vom 18. Januar 2013, Az. [5 V 3800/12 U](#))

Abgabenordnung

Zur Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide im Hinblick auf eine zu Unrecht gewährte Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG nach Aufhebung der entsprechenden Gewerbesteuermessbescheide (Urteil vom 19. Dezember 2012, Az. [11 K 4773/10 E.AO](#))

Zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage im Hinblick auf die formelle Ordnungswidrigkeit einer Buchführung und zur Frage, ob ein Buchführungsprogramm zulässig ist, das wegen seines Alters keine CD-Roms, sondern nur 3,5-Zoll-Disketten erstellen kann (Urteil vom 15. Januar 2013, Az. [13 K 3764/09](#))

Kindergeld

Zum Anspruch eines in Deutschland ansässigen und erwerbstätigen polnischen Staatsangehörigen für sein in Polen bei der Kindsmutter lebendes Kind (Urteil vom 24. Januar 2013, Az. [11 K 3406/11 Kg.AO](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Kein Hinweis auf elektronische Einspruchseinlegung in der Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 (I B 127/12) die Ansicht des 11. Senat des Finanzgerichts Münster (Beschluss vom 6. Juli 2012, Az. [11 V 1706/12 E](#), s. dazu auch [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 1. August 2012) bestätigt, wonach sich die Einspruchsfrist nicht deshalb auf ein Jahr verlängert, weil die Rechtsbehelfsbelehrung keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail enthält. Die in der Finanzverwaltung standardmäßig verwendete Rechtsbehelfsbelehrung, nach der ein Einspruch „schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären“ ist, sei weder

irreführend noch rechtsschutzbeeinträchtigend. Beim objektiven Empfänger werde dadurch keine Fehlvorstellung dahingehend hervorgerufen, dass eine elektronische Einspruchseinlegung den Formvorschriften nicht genüge.

Interna und mehr

Justizminister zu Gast im Finanzgericht Münster

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, besuchte am 28. Januar 2013 das Finanzgericht Münster. Besonders beeindruckt zeigte er sich von der transparenten und bürgernahen Gestaltung des finanzgerichtlichen Verfahrens für die Verfahrensbeteiligten, aber auch von den vielfältigen Aktivitäten des Gerichts außerhalb konkreter Verfahren. So hob er etwa den monatlichen Newsletter und die regelmäßigen Seminare für die Beraterschaft und die Finanzverwaltung als Beiträge zur Information und zum Dialog hervor. Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 2](#) vom 28. Januar 2013.

Online-Leserumfrage noch wenige Tage freigeschaltet

Falls Sie noch nicht an unserer seit Januar laufenden Umfrage teilgenommen haben, haben Sie [hier](#) noch bis einschließlich 26. Februar 2013 Gelegenheit, uns Ihre Meinung und Änderungsvorschläge zum Newsletter mitzuteilen.

Referendartag im Finanzgericht Münster

Am 24. April 2013 findet im Finanzgericht Münster ein Referendartag statt. Zum Programm und zur Anmeldung geht es gleich [hier](#).

Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf

Auch das Finanzgericht Düsseldorf informiert monatlich über aktuelle Entscheidungen und andere interessante Entwicklungen im Gericht. Lesen Sie am besten selbst unter dem folgenden Link: [Newsletter FG Düsseldorf](#)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.